

# RS Vwgh 1999/2/18 98/20/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

StVG §147;

VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

## Rechtssatz

Der Bf war hinsichtlich der Frage des Anspruches auf Aufwandersatz nach§ 58 Abs 2 VwGG so zu behandeln, als ob er obsiegende Partei iSd §§ 47 ff VwGG wäre, weil die belangte Behörde es verabsäumt hat, vor gänzlichem Austausch der wesentlichen Entscheidungsgründe dem Bf zu den von ihr heranziehenden Umständen Parteiengehör einzuräumen, und im Hinblick auf sein diesbezügliches Vorbringen in der Beschwerde auch nicht gesagt werden kann, dass ein allenfalls ergänzendes Vorbringen im administrativen Beschwerdeverfahren nicht zu einem anderen, für den Bf günstigeren Ergebnis hätte führen können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200203.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)